

Richtlinie der Studienrektorin für den Lehrveranstaltungstausch¹

I Rechtliche Grundlage

Gem. § 17 Satzung Teil B kann auf „[...] begründeten Antrag einer bzw. eines Studierenden eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums [...] die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters bescheidmäßig bewilligen, dass Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens zehn Prozent der gesamten ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung durch andere studienspezifische Lehrveranstaltungen ersetzt werden können, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung im jeweiligen Studium nicht beeinträchtigt wird“.

II Gegenstand der Richtlinie

Diese Richtlinie ergänzt die unter Punkt I genannten Bestimmungen der Satzung Teil B über den Lehrveranstaltungstausch durch Festlegung präzisierender Kriterien für die Ermessensentscheidung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors.

III Präzisierende Kriterien für den Lehrveranstaltungstausch

- (1) Anträge für einen Lehrveranstaltungstausch können nur bewilligt werden, sofern für die zu ersetzenden Lehrveranstaltungen noch keine negativ oder positiv beurteilte Prüfung abgelegt² oder eine gleichwertige Prüfung anerkannt³ wurde.
- (2) Im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu ersetzen.
- (3) Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern sind, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt ist, vom Lehrveranstaltungstausch ausgeschlossen.⁴ Die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter kann im Einvernehmen mit der zuständigen Curricularkommission Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern, deren allfälliger Tausch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung im jeweiligen Studium nicht beeinträchtigt, für den Lehrveranstaltungstausch zulassen. Eine solche allgemeingültige Festlegung und deren Änderung ist dem Studienrektorat unverzüglich mitzuteilen und die Studierenden des betreffenden Studiums sind in geeigneter Form zu informieren.
- (4) Umfasst der Lehrveranstaltungstausch seinem Inhalt und Umfang nach ein ganzes Fach, so ist für dieses Fach auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters eine alternative Fachbezeichnung festzulegen.

¹ Stand 5. Feber 2018

² Die Zahl der Prüfungsantritte ist gem. § 77 Universitätsgesetz iVm § 15 Satzung Teil B beschränkt.

³ Die Anerkennung einer Prüfung gilt gem. § 78 Abs. 7 Universitätsgesetz als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung.

⁴ Pflichtfächer sind gem. § 9 Abs. 2 Satzung Teil B „die ein Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind“.